

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben* vom 1. Oktober 2002

3942 a

**A. Steuergesetz
(Änderung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. Oktober 2002,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

II. Steuerberechnung
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Minderheitsantrag von Bettina Volland, Claudia Balocco, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Regula Götsch Neukom und Katharina Prelicz-Huber:

§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 9 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

Minderheitsantrag von Arnold Suter, Rudolf Ackeret, Fredi Binder, Bruno Dobler und Werner Furrer:

§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 7 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Rudolf Ackeret, Bassersdorf (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Dr. Lukas Briner, Uster; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Bruno Dobler, Lufingen; Werner Furrer, Zürich; Hansruedi Hartmann, Gossau; Germain Mittaz, Dietikon; Regula Götsch Neukom, Kloten; Katharina Prelicz-Huber, Zürich; Peter Reinhard, Kloten; Arnold Suter, Kilchberg; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Bettina Volland, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

7. Anlagefonds § 77. Die Gewinnsteuer der Anlagefonds beträgt 4 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

3. Vereine, § 81. Abs. 1 und 2 unverändert.
Stiftungen und
übrige juristische Personen

Bei Veräußerung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von 0,75 Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.

II. Steuerberechnung § 82. Die Kapitalsteuer beträgt für Korporationen mit Teilrechten sowie für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften 0,15 Promille, für alle anderen juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Abs. 2 unverändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von Vorstössen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. Oktober 2002,

beschliesst:

I. Die Motionen KR-Nr. 296/1997 und KR-Nr. 280/2000 werden als erledigt abgeschrieben.

II. Das Postulat KR-Nr. 142/2000 wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Oktober 2002

Im Namen der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident:
Rudolf Ackeret

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann